

**Allgemeine Konditionen für die Materialübernahme**

1. Es werden nur sortenreine und fremdkörperfreie Kunststoffe übernommen. Die Kunststoffe müssen aus erster Verarbeitung stammen.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, die genaue Type der einzelnen Kunststoffe mitzuteilen und bei Erstlieferung das entsprechende DIN-Sicherheitsdatenblatt zu liefern. Ändert sich über einen Abnahmezeitraum das eingesetzte Material, so ist dieses unverzüglich mitzuteilen.
3. In Anlehnung an die VDA – Liste 232-101 für deklarationspflichtige Stoffe, übernehmen wir nur noch Kunststoffe, die keine überwachungs-pflichtigen Inhaltsstoffe enthalten. Alle Stoffe müssen der REACH-Verordnung, der ROHS und Altauto-Richtlinie entsprechen.
4. Werden bei der Materialannahme Fremdmaterial bzw. Materialvermischung festgestellt, wird die Verarbeitung nicht aufgenommen und das Material zu Lasten des Lieferanten zurückgeliefert.

Stellt sich bei der Verarbeitung heraus, dass Fremdanteile im Material enthalten sind, werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Kosten gliedern sich wie folgt:

|                                   |           |
|-----------------------------------|-----------|
| - Kosten für Vermahlung           | 0,35 €/kg |
| - Verwaltungsaufwand              | 0,10 €/kg |
| - Reinigung von Silo bzw. Mischer | 160,00 €  |

Entsorgungskosten - entsprechend der gültigen Abfallsatzung von derzeit 0,18 €/kg.

5. Mit dem Zustandekommen eines Verwertungsabkommens, akzeptiert der Lieferant die vorgenannten Bedingungen.
6. Aufträge sind für uns nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich erteilt und von zeichnungsberechtigten Personen unterschrieben worden sind. Mündliche Abreden und Änderungen dieser Einkaufsbedingungen müssen schriftlich bestätigt sein.

7. Rücktritt vom Vertrag behalten wir uns in allen Fällen höherer Gewalt vor, wie z.B. Unruhen, Krieg und auf diesem Vertrag inwirkende außergewöhnliche staatliche Maßnahmen.
8. Gewährleistung übernimmt der Verkäufer mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen im gesetzlichen Umfange unter Verzicht auf die Einhaltung einer Frist für die Mängelrüge.
9. Urheber- und Erfinderrecht: Der Verkäufer hat die Gewähr dafür zu übernehmen, dass durch seine Lieferungen keine Urheber- und Erfinderrechte verletzt werden. Alle uns wegen einer Nichtbeachtung dieser Bedingung treffenden Nachteile, gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Art der Verwendung der Ware steht in unserem Ermessen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird.
10. Eigentumsvorbehalt für gelieferte Waren erkennen wir nicht an.
11. Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung beim Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser zuzustellen und müssen unsere Auftragsnummern und das Auftragsdatum enthalten. Jede Bestellung ist für sich zu fakturieren. Bei Teilsendungen muss die verbleibende Restmenge aufgeführt werden. Allen Warenlieferungen ist stets ein Lieferschein mit Angabe unserer Auftragsnummern beizufügen.
12. Versandanzeigen sind am Versandtage unter Angabe unserer Auftragsnummer und des Auftragsdatums abzusenden.
13. Erfüllungsort für Lieferungen ist Kelkheim, Gerichtsstand ist Frankfurt/Main
14. Durch diese Bedingungen werden alle evtl. entgegenstehende Bedingungen des Verkäufers aufgehoben.

**M K V GmbH Kunststoffgranulate**